

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 17, §§ 15, 42; ArbGG § 72 Streitwertrevision;
Bayerisches Reisekostengesetz in der Fassung vom
28. Februar 1974 Art. 2

Leitsätze:

- 1) Nach § 17 Abs. 2 BAT sind Dienstreisen nicht als Arbeitszeit anzusehen. Das gilt auch für Fahrten, die von der Arbeitsstelle aus angetreten und dort beendet werden. § 17 Abs. 2 BAT ist Sonderbestimmung gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 15 Abs. 7 BAT über Beginn und Ende der Arbeitszeit.
- 2) Auch Fahrten zum auswärtigen Einsatz im Rahmen von Blutspendeaktionen sind Dienstreisen.
- 3) Ein ohne anderen Grund auf 6001,-- DM festgesetzter Streitwert, der nur mit dem geringstmöglichen Betrag die Revisionssumme erreichen soll, ist auf den ersten Blick erkennbar unrichtig und unter keinerlei Erwägungen zu rechtfertigen. Die Revision ist in einem solchen Falle nur zulässig, wenn der nach § 12 Abs. 7 ArbGG festzusetzende Streitwert offenkundig die Revisionssumme übersteigt.

Aktenzeichen: 4 AZR 579/76

Urteil des BAG vom 22. Februar 1978 IAG München



4 AZR 579/76
5 Sa 409/76 München

Verkündet am
22. Februar 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, den Richter Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Schmidt für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 2. Juli 1976 - 5 Sa 409/76 - wird auf Kosten der Klägerinnen zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind als Krankenschwestern beim Gesundheitsamt der Beklagten beschäftigt und dort im Rahmen des Südbayerischen Blutspendedienstes eingesetzt. Auf die Arbeitsverhältnisse finden kraft Organisationszugehörigkeit die Vorschriften des BAT in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung (VKA) Anwendung.

Die Klägerin zu 1), die eine regelmäßige Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche hat, wird ausschließlich, die Klägerinnen zu 2) und 3), die eine regelmäßige Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche haben, werden überwiegend bei Blutspendeaktionen außerhalb M aufgrund eines festen Dienstplans eingesetzt. Bei den auswärtigen Einsätzen, die in der Regel einen Tag, gelegentlich auch mehrere Tage in Anspruch nehmen und an verschiedenen Orten erfolgen, werden die Klägerinnen vom Gebäude des Gesundheitsamtes mit Dienstfahrzeugen an den Einsatzort und nach Beendigung des Einsatzes zum Gesundheitsamt zurückgebracht. Sie sind verpflichtet, sich 15 Minuten vor Abfahrt des Dienstfahrzeuges beim Gesundheitsamt einzufinden, um vorbereitende Arbeiten zu erledigen. Die gleiche Zeit benötigen sie nach ihrer Rückkehr für Abschlußarbeiten. Die Fahrzeiten mit dem Dienstfahrzeug, die sich für die Klägerin zu 1) auf wöchentlich 5 - 6 Stunden und für die Klägerinnen zu 2) und 3) auf wöchentlich etwa 8 Stunden belaufen, wurden bis zum 30. September 1974 von der Beklagten als Arbeitszeit vergütet, während sie ab 1. Oktober 1974 als Dienstreisen abgerechnet werden.

Die Klägerinnen vertreten die Auffassung, daß auch die Fahrzeiten Arbeitszeit i.S. von § 15 Abs. 7 BAT seien, so daß die die regelmäßige Arbeitszeit pro Woche übersteigenden Stunden als Überstunden zu vergüten seien.

Die Klägerinnen haben beantragt festzustellen, daß die Fahrzeiten der Klägerinnen von der Arbeitsstelle Gesundheitsamt M zum jeweiligen Einsatzort und zurück gemäß § 15 Abs. 7 BAT als Arbeitszeit zu verrechnen und nicht gemäß § 17 Abs. 2 BAT als Dienstreise anzusehen sind.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Fahrten zu den auswärtigen Einsatzorten, wie aus § 17 Abs. 2 BAT folge, nicht als Arbeitszeit anzusehen, sondern als Dienstreisen nach § 42 BAT gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz abzurechnen seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes auf 6.001,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben, die Streitwertfestsetzung unverändert gelassen und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Entgegen den Bedenken der Beklagten war die Revision zulässig. Zwar ist mit der Revisionsbeantwortung davon auszugehen, daß der vom Arbeitsgericht auf 6001,-- DM festgesetzte Streitwert offenkundig, d.h. auf den ersten Blick erkennbar unrichtig ist und unter keinerlei rechtlichen oder vernünftigen Erwägungen gerechtfertigt werden kann (vgl. BAG AP Nr. 13, 20, 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Nach dem Inhalt des arbeitsgerichtlichen Urteils, das für diese Streitwertfestsetzung auch keine Begründung gibt, ist der Streitwert nämlich auf keine gesetzlich zulässige Weise zustande gekommen, sondern erkennbar auf diesen Betrag allein deshalb festgesetzt worden, um mit dem geringstmöglichen Streitwert die Revisionssumme zu erreichen. Das ist aber keine vom Gesetz vorgesehene und damit zulässige Streitwertberechnung. Vielmehr ist der Streitwert nach § 12 Abs. 7 ArbGG festzusetzen; diese Vorschrift gilt auch für den Rechtsmittelstreitwert (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 12 ArbGG 1953). Maßgeblich ist damit für die vorliegende Feststellungsklage auf wiederkehrende Leistungen der dreijährige Jahresdifferenzbetrag, der jedoch offenkundig in jedem Falle mehr als 6000,-- DM beträgt. Die Klägerinnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

hatten für die Monate Juli und August 1975 Beträge von 448,72 DM, 328,45 DM und 315,02 DM eingeklagt, so daß dementsprechend schon der Streitwert für 36 Monate 19.659,42 DM betrüge und somit ohne weiteres jedenfalls erkennbar über 6000,-- DM liegt.

Die danach zulässige Revision ist jedoch unbegründet. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts steht den Klägerinnen die begehrte Feststellung nicht zu, da ihre Fahrten zwischen dem Gesundheitsamt M und dem jeweiligen Einsatzort und zurück nicht als Arbeitszeit, sondern i.S. von § 17 Abs. 2 BAT als Dienstreise anzusehen sind. Zwar ist richtig, daß grundsätzlich Wegezeiten von der Betriebsstätte zu einem außerhalb davon gelegenen Arbeitsplatz zur Arbeitszeit gehören und entsprechend zu vergüten sind. Davon können aber abweichende kollektivrechtliche oder einzelvertragliche Regelungen getroffen werden (vgl. BAG AP Nr. 1, 3, 7 zu § 611 BGB Wegezeit; IAG Düsseldorf BB 58, 341; Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB, 11. Aufl., § 611 Anm. 124; Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht, 7. Aufl., § 33 VI 5 S. 210 FN 56; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, § 27 III 2; Denecke-Neumann, AZO, 9. Aufl., § 2 Anm. 9; Zmarzlik, AZO, § 2 Anm. 27; AR-Blattei, Dienstreise-und Wegezeit I; DB 67, 1267; Gitter, DB 64, 442; Söllner, AuR 67, 353, 361). Demgegenüber sind Dienstreisen Fahrten an einen anderen Ort, wo Dienstgeschäfte zu erledigen sind; diese sind grundsätzlich nicht als Arbeitszeit anzusehen, sofern nicht während der Dienstreise ausnahmsweise Arbeit geleistet wird (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 17 BAT; Urteil des Senats vom 21. September 1977 - 4 AZR 292/76 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 19 MTB II unter Hinweis auf Urteil vom 19. Juli 1977 - 1 AZR 376/74 - [demnächst] AP Nr. 29 zu § 37 BetrVG 1972; Denecke-Neumann, aaO, § 2 Anm. 10; Zmarzlik, AZO, § 2 Anm. 28; Meisel-Hiersemann, AZO, 2. Aufl., § 2 Anm. 62, 63; Röhsler, Die Arbeitszeit, S. 30). Auch insoweit kann jedoch tarifrechtlich oder einzelarbeitsvertraglich eine besondere Regelung getroffen werden. Insbesondere kann bestimmt werden, inwieweit die auf einer Dienstreise verbrachte Zeit als Arbeitszeit anzusehen ist und wie diese Zeit zu vergüten ist (vgl. BAG vom 21. September 1977 - 4 AZR 292/76 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 19 MTB II; Hunold, DB 1977, 1506).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit Recht gehen deshalb die Klägerinnen zunächst von der Regelung der Arbeitszeit in Abschnitt IV des BAT aus, wo in § 15 Abs. 7 bestimmt ist, daß die Arbeitszeit an der Arbeitsstelle beginnt und endet. Arbeitsstelle der Klägerinnen ist aber das Gesundheitsamt M , wobei es nicht entscheidend darauf ankommt, daß die Klägerinnen organisatorisch zur Belegschaft des Gesundheitsamtes gehören; maßgeblich ist vielmehr, daß sie unstreitig aufgrund dienstplanmäßiger Anordnung verpflichtet sind, zu einem bestimmten Zeitpunkt ihren Dienst dort anzutreten, um Vorbereitungsarbeiten durchzuführen und ihren Dienst auch erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten und Ablieferung der Blutkonserven dort beenden können. Damit ist Arbeitsstelle der Klägerinnen i.S. von § 15 Abs. 7 BAT nicht der jeweilige Einsatzort der Blutspendeaktion, sondern das Gesundheitsamt M , weil ihr Dienst dort beginnt und endet.

Trotzdem gelten aber nicht sämtliche Zeiten zwischen dem Arbeitsantritt beim Gesundheitsamt M und dem dortigen Arbeitsende als Arbeitszeit i.S. der tariflichen Vorschriften, weil § 17 Abs. 2 BAT demgegenüber ausdrücklich vorschreibt, daß bei Dienstreisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit gilt und lediglich für jeden Tag mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt wird. Damit ist in einer Sonderbestimmung geregelt, wie auf Dienstreisen verbrachte Zeiten rechtlich zu bewerten sind. Der Tarifvertrag fingiert damit ausdrücklich, daß Dienstreisezeiten nicht als Arbeitszeit gelten. Das gilt auch dann, wenn sie in die Arbeitszeit des § 15 Abs. 7 BAT fallen, weil § 17 Abs. 2 BAT insoweit eine Sonderbestimmung gegenüber der allgemeinen Vorschrift über Beginn und Ende der Arbeitszeit darstellt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 39 MTL). Dabei ist es mangels anderweitiger tariflicher Bestimmung unerheblich, ob die Dienstreise vor Beginn der Arbeitszeiten i.S. von § 15 Abs. 7, etwa von der Wohnung des Arbeitnehmers aus, angetreten oder ob sie von der Arbeitsstelle aus im Laufe der Arbeitszeit begonnen wird. Vielmehr sind alle Dienstreisen i.S. dieser tariflichen Bestimmung



keine Arbeitszeiten. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Dienstreise wie hier vom Gesundheitsamt M aus antritt und dort wieder beendet. Liegt eine Dienstreise vor, gelten damit die Fahrzeiten jedenfalls nicht als Arbeitszeit; sie sind somit auch keine Arbeitsstunden und auch nicht als Überstunden anzusehen.

Was Dienstreisen sind, bestimmt der BAT nicht unmittelbar selbst, sondern wird in § 17 Abs. 2 und § 42 BAT vorausgesetzt. Die tariflichen Bestimmungen beziehen sich insoweit auf die jeweils für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen, im vorliegenden Falle also auf die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 28. Februar 1974 (GVBl, S. 77). Nach Art. 2 dieses Gesetzes sind aber Dienstreisen Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Das sind auch die Reisen der Klägerinnen vom Gesundheitsamt M zu dem jeweiligen auswärtigen Einsatzort der Blutspendeaktion, da die Klägerinnen nach dem unstreitigen Sachverhalt jeweils außerhalb der politischen Gemeinde M eingesetzt sind. Dienstort der Klägerinnen ist nämlich nur M als die politische Gemeinde, in der die Dienststelle ihren Sitz hat, bei der die Klägerinnen beschäftigt sind. Die Fahrten zu den auswärts gelegenen Einsatzorten sind damit jeweils eine Dienstreise i.S. von Art. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Einsatzorte sind demgemäß auswärtige Geschäftsorte i.S. von § 17 Abs. 2 BAT, weil an diesen Orten jeweils das auswärtige Dienstgeschäft erledigt werden muß. Daraus folgt weiter, daß nur die Zeiten der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit gelten und die Fahrzeit dahin nicht als solche anzusehen ist (vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 17 BAT; Böhm-Spiertz, Anm. 7 zu § 17 BAT; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, Anm. 8 zu § 17 BAT; Crisolli-Tiedtke, Anm. 19 zu § 17 BAT; Uttlinger-Breier, 5. Aufl., Bd. 1 Erl. zu § 17 Abs. 2 BAT). Eine Sonderregelung ist für die Klägerinnen nicht getroffen, so daß es für sie bei der allgemeinen Ausnahmebestimmung des § 17 Abs. 2 BAT bleibt, wonach die Fahrten als Dienstreisen anzusehen sind.



- 7 -

Diese Regelung ist auch für die Tätigkeit der Klägerinnen durchaus sachgerecht und keineswegs unbillig, da bei den Klägerinnen jeweils die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt wird und sie zusätzlich dazu noch Anspruch auf Reisekostenvergütung haben. Es spielt daher auch keine Rolle, daß die Klägerin zu 1) ausschließlich und die Klägerinnen zu 2) und 3) überwiegend ihre Tätigkeit auf Dienstreisen ausüben. Unbeachtlich ist nach dieser tarifrechtlichen Regelung auch, daß sie Dienstfahrzeuge benutzen.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels haben die Klägerinnen nach §§ 97 Abs. 1, 100 ZPO zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

zugleich für den
urlaubsabwesenden
Prof. Dr. Auffarth

Dr. Babel

Schmidt

